



Studierendenparlament DER UNIVERSITÄT POTSDAM

Postanschrift: Studierendenparlament der Universität Potsdam • Am Neuen Palais 10 • 14 469 Potsdam
Sitz: Komplex I • Am Neuen Palais 10 • Gebäude 06
Kontakt: e-mail: praesidium@stupa.uni-potsdam.de • Fax: (0331) 977-1795
Präsidium: Vicky Kindl • Juliane Meyer • Daniel Sittler

Potsdam, 29. Mai 2012

Liebe Studierende, liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier,

Hiermit laden wir zur 11. außerordentlichen Sitzung des
14. Studierendenparlamentes der Universität Potsdam ein.

Termin: Dienstag, den 28.02.2012
19.30 Uhr bis 23.00 Uhr

Ort: Am Neuen Palais 10, Raum NN

da die Sitzung am 21.02.2012 aufgrund von Beschlussunfähigkeit keine Beschlüsse fassen konnte. Das Präsidium weist ausdrücklich auf den Hinweis bezüglich der Beschlussfähigkeit für die Sitzung am 28.02.2012 unterhalb der vorgeschlagenen Tagesordnung hin.

Wir schlagen folgende Tagesordnung vor:

Top 1
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Top 2
Beschluss über die Tagesordnung

Top 3
Protokolle der Sitzungen vom 31.01.2012 und vom 21.02.2012

Top 4
Gäste

Top 5
Berichte aus den Gremien
a) Stupa-Präsidium
b) andere Gremien
c) Rechenschaft AStA

Top 6 Wahlen
a) Wahl ReferentIn Sozialpolitik

Top 7 Anträge

- a) Workcamp
- b) Partizipationswochen
- c) Next-Bike-Kooperation

Top 8 Initiativanträge

Top 9 Sonstiges

Hinweist des Präsidiums des Studierendenparlamentes der Universität Potsdam:

Wir weisen darauf hin, dass bei der Sitzung des Studierendenparlamentes am 28.02.2012 aufgrund von § 6 IV der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam (im Folgenden SdStdUP) bei allen Punkten, über die bei der Sitzung des Studierendenparlamentes am 21.02.2012 aufgrund von Beschlussunfähigkeit kein Beschluss zustande kommen konnte, § 6 I 1 der SdStdUP nicht gilt und somit das Studierendenparlament diesbezüglich ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Spricht: Um einen Beschluss zu einem Gegenstand herbeizuführen, der auf der Tagesordnung der Sitzung am 21.02.2012 war, ist nicht die Anwesenheit von mindestens 14 Mitgliedern des Studierendenparlamentes erforderlich, da die Sitzung am 21.02.2012 aufgrund von Beschlussunfähigkeit keine Beschlüsse fassen konnte.

Auszug aus der genannten Satzung:
§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Organs anwesend ist. Die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder werden im Protokoll festgehalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen die Anwesenden einer Fachschaftsvollversammlung nicht namentlich erfasst werden. Auch kann die Vollversammlung einer Fachschaft abweichend von Absatz 1 mit einem abweichenden Quorum beschlussfähig sein. Näheres regelt die Ordnung der Fachschaft.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist die Versammlung der Fachschaften dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fachschaften jeweils durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist ein Organ der Studierendenschaft ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder auch dann beschlussfähig, wenn in einer ersten Sitzung über einen Gegenstand ein Beschluss nicht zustande kam, weil weniger als die

Hälfte der Mitglieder anwesend war und das Organ wegen des gleichen Gegenstandes erneut einberufen wird. Weitere Anträge sind nur im Falle einer Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 1 zugelassen. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Regelung hingewiesen werden.

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen und auf eine konstruktive Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. David Kolesnyk

(Präsidium Vicky Kindl, Benjamin Stahl, David Kolesnyk)

Liebes StuPa,

das Präsidium lädt euch rechtherzlich zur 11. (außerordentlichen) Sitzung des 14. Studierenden Parlamentes

am Dienstag, den 28.02.2012,
um 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr
am Standort Neues Palais, Raum N.N.

ein, da die Sitzung am 21.02.2012 aufgrund von Beschlussunfähigkeit keine Beschlüsse fassen konnte. Das Präsidium weist ausdrücklich auf den Hinweis bezüglich der Beschlussfähigkeit für die Sitzung am 28.02.2012 unterhalb der vorgeschlagenen Tagesordnung hin.

Wir schlagen folgende Tagesordnung vor:

Top 1
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Top 2
Beschluss über die Tagesordnung

Top 3
Protokolle der Sitzungen vom 31.01.2012 und vom 21.02.2012

Top 4
Gäste

Top 5
Berichte aus den Gremien
a) Stupa-Präsidium
b) andere Gremien
c) Rechenschaft AStA

Top 6 Wahlen
a) Wahl ReferentIn Sozialpolitik

Top 7 Anträge
a) Workcamp
b) Partizipationswochen
c) Next-Bike-Kooperation

Top 8 Initiativanträge

Top 9 Sonstiges

Hinweis des Präsidiums des Studierendenparlamentes der Universität Potsdam:

Wir weisen darauf hin, dass bei der Sitzung des Studierendenparlamentes am 28.02.2012 aufgrund von § 6 IV der Satzung

der Studierendenschaft der Universität Potsdam (im Folgenden SdStdUP) bei allen Punkten, über die bei der Sitzung des Studierendenparlamentes am 21.02.2012 aufgrund von Beschlussunfähigkeit kein Beschluss zustande kommen konnte, § 6 I 1 der SdStdUP nicht gilt und somit das Studierendenparlament diesbezüglich ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Spruch: Um einen Beschluss zu einem Gegenstand herbeizuführen, der auf der Tagesordnung der Sitzung am 21.02.2012 war, ist nicht die Anwesenheit von mindestens 14 Mitgliedern des Studierendenparlamentes erforderlich, da die Sitzung am 21.02.2012 aufgrund von Beschlussunfähigkeit keine Beschlüsse fassen konnte.

Auszug aus der genannten Satzung:
§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Organs anwesend ist. Die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder werden im Protokoll festgehalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen die Anwesenden einer Fachschaftsvollversammlung nicht namentlich erfasst werden. Auch kann die Vollversammlung einer Fachschaft abweichend von Absatz 1 mit einem abweichenden Quorum beschlussfähig sein. Näheres regelt die Ordnung der Fachschaft.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist die Versammlung der Fachschaften dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fachschaften jeweils durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist ein Organ der Studierendenschaft ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder auch dann beschlussfähig, wenn in einer ersten Sitzung über einen Gegenstand ein Beschluss nicht zustande kam, weil weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend war und das Organ wegen des gleichen Gegenstandes erneut einberufen wird. Weitere Anträge sind nur im Falle einer Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 1 zugelassen. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Regelung hingewiesen werden.

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen und auf eine konstruktive Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. David Kolesnyk

(Präsidium Vicky Kindl, Benjamin Stahl, David Kolesnyk)